

Info Brief

Petra Möller • Steuerberaterin

II / 2015

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon H wie ...
... Haushaltshilfen
- 4 - 5..... Facebook als Pflichtveranstaltung
- 5 - 6..... Rabatte von Dritten:
ein Fall für die Lohnsteuer?
- 6 - 7 Mindestlohn: mehr als nur die Mindestzahlung
- 7 - 9 Buchhaltung wird noch ordnungsgemäßer
- 9 - 10..... Freiberufliche Tätigkeit:
auch mit angestellten Ärzten möglich
- 10 - 12..... Steuerhinterziehung:
keine Ausreise bei Steuerschulden
- 12 - 13..... Die gestorbene Limited lebt weiter
- als Personengesellschaft
- 13 - 14..... Kosten für das Auto deiner Firma
in meiner Firma
- 15..... Es ist alles relativ

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

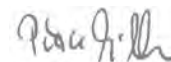
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

Coco Chanel wusste, was wahre Eleganz ausmacht. Ihr oben zitiertes Credo wurde zu ihrem Erfolgsrezept. Schon 1915, im Alter von rund 30 Jahren, war die Modeschöpferin eine wohlhabende Geschäftsfrau. Doch Chanel legte nicht nur Wert auf Einfachheit, sie war auch revolutionär: Röcke kürzte sie auf eine damals skandalöse Länge knapp unterhalb des Knies, sie erfand das heute noch angesagte „kleine Schwarze“, und sie entwarf Badeanzüge mit Beinfreiheit. Die US-Zeitschrift Time zählt Chanel zu den 100 einflussreichsten Personen des 20. Jahrhunderts.

Um einen Facebook-Auftritt und die digitale Buchhaltung musste sich die Stilikone selbstredend noch nicht kümmern, der Mindestlohn dagegen beschäftigte sie in puncto Mitarbeiter womöglich schon. Schließlich wurde er in Frankreich bereits 1950 eingeführt. Zu allen drei Themen finden Sie in dieser InfoBrief-Ausgabe Beiträge. Wir zeigen Ihnen mögliche Fallstricke auf. Auch über Preisvorteile, staatlich angeordnete Reiseverbote und die Nutzung des Ehegatten-Pkw können Sie sich auf den folgenden Seiten informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.
Haben Sie ein schönes Frühjahr!

Ihr Team von



Petra Möller

Steuerlexikon H wieHaushaltshilfe

Der eigene Haushalt ist im ersten Schritt das Privateste, was ein Steuerzahler zu bieten hat, und eigentlich gilt der Grundsatz, dass der private Luxus bei der Berechnung der Steuerbelastung keine Rolle spielen darf. Sicherlich trifft es für den einen oder anderen Haushalt zu, dass man es sich einfach leisten kann, die üblichen hauswirtschaftlichen Vorrichtungen wie putzen, waschen oder bügeln nicht selbst zu erledigen, sondern an eine bzw. einen fremden Dritten abzugeben. Diese Haushaltshilfe macht das dann natürlich nicht für ein warmes Dankeschön, sondern um den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Oft ist es aber auch so, dass eine Haushaltshilfe angestellt werden muss, weil man aus gesundheitlichen oder aus Gründen der Arbeitsbelastung nicht in der Lage ist, den Haushalt selbst zu führen. Daher hat der Gesetzgeber beschlossen, dass sich diese private Angelegenheit doch steuerlich auswirken darf – vorausgesetzt, die Hilfe wird ordnungsgemäß angemeldet und nachweisbar über ein Bankkonto bezahlt. Diese Bedingungen sollen gleich noch die zweite Fliege erschlagen, denn so könnte die befürchtete Schwarzarbeit bekämpft werden.

Konkret sieht der steuerliche Vorteil so aus, dass 20% der Aufwendungen für die Haushaltshilfe direkt von der Steuerbelastung abgezogen werden können. Bei einem Mini-Job, der nach dem Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird, beträgt der höchste Abzugsbetrag 510 Euro. Bei anderen Angestellten und bei Dienstleistern, die mit einer Rechnung fakturieren, liegt dieser Betrag bei 4.000 Euro. Dagegen können Handwerkerleistungen im Haushalt nur bis maximal 1.200 Euro von der Steuer abgezogen werden.

Facebook als Pflichtveranstaltung

Die Blut.Tut.Gut. gGmbH tut Gutes und möchte darüber auch sprechen. Die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft bestehen darin, als regionaler Vertreter einer großen Familie von gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen an fünf Transfusionszentren im Düsseldorfer Umfeld Blutspenden entgegen zu nehmen, zu verarbeiten und dann zu veräußern.

Ohne den Betriebsrat vorher zu befragen, eröffnete die Blut.Tut.Gut. gGmbH eine konzernweite facebook-Seite. Die Nutzer erhielten die Möglichkeit, Kommentare abzugeben, die auf der virtuellen Pinnwand eingestellt und von den facebook-Nutzern betrachtet sowie weiter kommentiert werden konnten. Pauline Puffer, die bei der Gesellschaft angestellt war, erfuhr über eine offizielle Information von der bestehenden facebook-Seite. Außerdem wurde bei Spenderterminen mit Flugblättern auf die Seite hingewiesen.

Wer bei facebook angemeldet ist, kann bekanntlich durch einen Klick auf den „Gefällt mir“-Button seinen Freunden oder auch der ganzen Welt mitteilen, dass er gerade irgendetwas für gut befindet. Aber es ist natürlich auch möglich, dass nicht nur positive Schwingungen eingebracht werden. Beim facebook-Auftritt der Blut.Tut.Gut. gGmbH nutzten mehrere Spender die Gelegenheit, negative Kommentare über die Qualität der Mitarbeiter bei Blutspenden zu veröffentlichen.

Ob dort auch die Arbeit von Frau Puffer beanstandet wurde, ist nicht überliefert. Doch so oder so beschwerte sich Pauline Puffer – mit dem Konzernbetriebsrat im Rücken – bei den Arbeitsgerichten. Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft besteht ein Mitbestimmungsrecht für einen

facebook-Auftritt, meinte sie. Die facebook-Plattform wäre, so Puffers Argumentation, als technische Einrichtung geeignet, die Mitarbeiter zu überwachen. In der Kombination mit weiteren EDV-Lösungen und Datenbeständen hätte die Blut.Tut.Gut. gGmbH ausreichende technische Mittel, um bestimmte personenbezogene Daten zu erhalten – zumal anhand der Dienstpläne eine Zuordnung der eingehenden Beschwerden zu den Mitarbeitern möglich wäre. Die Chefs der Blut.Tut.Gut. gGmbH hielten dieser Argumentation entgegen, dass sie die facebook-Seite lediglich als Kummerkasten und Marketinginstrument ansähen. Die ergänzenden technischen Möglichkeiten würden gar nicht zu Kontrollzwecken genutzt werden.

Da man sich nicht einig wurde, landete der Fall in der dritten Instanz zuletzt beim Landesarbeitsgericht in Düsseldorf. Hier wurde entschieden, dass weder dem Betriebsrat im Allgemeinen noch Frau Puffer im Speziellen ein Mitbestimmungsrecht zusteht. Zur Begründung der Entscheidung stellte das Gericht fest, dass die facebook-Seite als solche keine technische Einrichtung ist, die das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter überwachen soll. Eine solche Einrichtung setzt voraus, dass sie – jedenfalls teilweise – automatische Aufzeichnungen über die Mitarbeiter erstellt. Dies ist nicht der Fall, wenn Dritte einfach anlässlich ihrer Blutspenden Beschwerden über Mitarbeiter dort eintragen.

Soweit bekannt, unterhält das Landesarbeitsgericht in Düsseldorf keine eigene facebook-Seite, die man teilen, kommentieren oder per Tasten-Klick für gut befinden könnte. Wenn der Konzernbetriebsrat sich mit dem Urteil nicht anfreunden kann, dann steht ihm nur der traditionelle Weg über die Beschwerde beim Bundesarbeitsgericht offen.

Rabatte von Dritten: ein Fall für die Lohnsteuer?

Wenn man als Normalverbraucher in ein Geschäft geht, um etwas zu kaufen, ist es üblicherweise kein Problem, einen Rabatt, den einem der Verkäufer anbietet (aus welchen Gründen auch immer), auch zu nutzen. Die Sache sieht aber anders, wenn der Arbeitgeber aktiv an dem Preisvorteil mitgewirkt hat. Dann nämlich wirkt sich das auf den Lohnsteuerabzug für den betreffenden Arbeitnehmer aus. Zur Abgrenzung, wann der Arbeitgeber den Abzug vornehmen muss, wurde dem Bundesfinanzhof, kurz BFH, der folgende Fall zur Entscheidung vorgelegt:



Dr. Dolly Promptfrei ist bei einer schmucken niedersächsischen Klinik als Ärztin angestellt. Genau wie ihre etwa 750 Kolleginnen und Kollegen kann sie einen Vorteil aus dem Kooperationsvertrag der Klinik mit der Hausapotheke genießen: Sie kann Apothekenartikel aller Art mit einem nennenswerten Nachlass auf den Apothekenendpreis einkaufen. Die Apotheke hatte dieses Mitarbeiter-Vorteilsprogramm initiiert, und die Klinik duldet es bewusst und stillschweigend.

Die praktische Umsetzung sah so aus, dass Dr. Promptfrei die gewünschten Artikel direkt von ihrem Arbeitsplatz aus bei der Apotheke bestellte und dabei ihre Station, ihren Namen und ihre Kundennummer angab. Die Lieferung erfolgte ganz praktisch an den Arbeitsplatz. Promptfrei bezahlte über eine Einzugsermächtigung direkt an die Apotheke.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung nun vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die von der Apotheke eingeräumten Rabatte als Arbeitslohn von dritter Seite anzusehen wären. Dementsprechend müssten sie lohnversteuert werden. Das Finanzamt ermittelte anhand einer Vergleichstabelle für 12 Apothekenartikel eine durchschnittliche Ersparnis von rund 40% - was, nebenbei gesagt, unglaublich hoch ist. Anfangs war die Klinik mit dieser steuerrechtlichen Einschätzung sogar einverstanden. Da das Finanzamt die Klinik dann aber mit 19.440 Euro in Haftung nehmen wollte, änderte sich die Bereitschaft der Klinik: Sie wechselte in eine Verteidigungsstellung mit der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten. Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH sagten, dass der Rabatt nicht der Lohnsteuer unterliegt.

Der BFH begründete sein Urteil so: Bezüge oder Vorteile für eine Beschäftigung werden gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst worden sind. Es ist nicht erforderlich, dass sie eine Gegenleistung für eine konkrete, einzelne Dienstleistung des Arbeitnehmers sind. Der Vorteil ist vielmehr dann durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst, wenn er für den Mitarbeiter – hier Dolly Promptfrei – einen Ertrag aus seiner Arbeit darstellt; also dann, wenn die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne eine Gegenleistung für

die Tätigkeit des Angestellten ist. Im vorliegenden Fall hätte sich, so der BFH, aus dem Handeln der Klinik ein Anspruch auf einen Preisvorteil für Frau Dr. Promptfrei ergeben müssen oder die Klinik hätte für die Apotheke aktiv Verpflichtungen (z.B. Inkasso oder Haftung) übernehmen müssen.

Genau diesen Vorteil konnten die beiden Gerichte aber nicht erkennen. Das Mitarbeiter-Vorteilsprogramm lag vor allem im Interesse der Apotheke. Sie wollte Klinik-Mitarbeiter wie Promptfrei als Kunden zu gewinnen, an sich binden und trotz der rabattierten Preise durch Synergieeffekte einen zusätzlichen Gewinn erwirtschaften. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, halfen bei Gericht übrigens ganz bestimmt keine Pillen, sondern einfach der gesunde Menschenverstand.

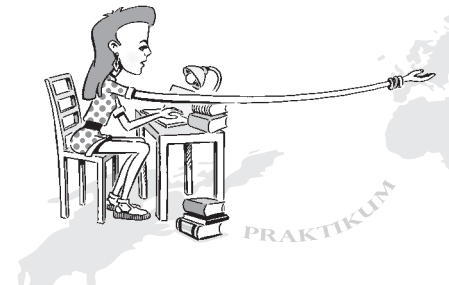
Mindestlohn: mehr als nur die Mindestzahlung

Dass seit Januar 2015 deutschlandweit ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro gilt, ist sicherlich bekannt. Wir wollen trotzdem die Gelegenheit nutzen, um auf die Eckpunkte dieser gesetzlichen Vorschrift hinzuweisen.

Anspruch auf den Mindestlohn haben im ersten Schritt alle volljährigen Arbeitnehmer. Aber natürlich gibt es Ausnahmen: Bis zum Redaktionsschluss dieser InfoBrief-Ausgabe gilt der Mindestlohn nicht für Schüler und Studenten, die ein Praktikum im Rahmen ihrer Schulausbildung oder ihres Studiums absolvieren – sei es ein dreimonatiges Orientierungspraktikum oder eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahme zum Erwerb

einer Einstiegsqualifikation. Ausnahmen bestehen auch für Auszubildende, für Personen im Ehrenamt und nicht zuletzt für Strafgefangene, die in Haftanstalten arbeiten. Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung länger als ein Jahr arbeitslos waren, dürfen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung ebenfalls nicht mit dem Mindestlohn rechnen. - Das ist natürlich keine abschließende Aufzählung der Ausnahmen, und man kann wohl erwarten, dass noch weitere Ausnahmen folgen werden.

Die Einführung des Mindestlohnes war politisch motiviert. Zur Begründung ließ die Bundesregierung verlauten, dass sich die Löhne von 3,7 Millionen Arbeitnehmern damit erhöhen könnten. Zur politischen Grundsatzdiskussion gehört auch die Frage, ob dieses Gesetz Arbeitsplätze kosten wird. Damit die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert werden kann, wurden bei der zuständigen Zollverwaltung nun aber erst einmal 1.600 neue Stellen eingerichtet. Die Aufgabe dieser neuen Zöllner wird beispielsweise darin bestehen, die Dokumentationspflichten der Arbeitgeber, wie etwa die Pflicht zur Zeiterfassung aller (!!!) Angestellten von Unternehmen in bestimmten Branchen, zu kontrollieren. In der Gesetzesbegründung war man der festen Auffassung, dass Bürokratiekosten zulasten der Wirtschaft nur in geringem Maß



entstehen sollen. Es bleibt zu befürchten, dass sich diese Prognose so nicht bewahrheiten wird.

An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis für Sie, liebe Leserinnen und Leser: Falls Sie auch nur den geringsten Zweifel hegen, holen Sie sich Rat bei jemandem, der sich damit auskennt.

Buchhaltung wird noch ordnungsgemäßer

Man kann der pauschalen Feststellung, dass Steuern eine Wissenschaft für sich sind, gewiss zustimmen. Gleichzeitig ist gesichert, dass Buchhaltung ein Handwerk ist. Das liegt hier nicht anders als bei Klempnern und Friseuren, wo sich über Jahrhunderte hinweg diverse Bräuche und Gebräuche herausgebildet haben. Wenn man da als Außenstehender dem Fachmann die Frage stellt: „Warum machst’n du das so?“, dann bekommt man zur Antwort: „Naja, das macht man so.“

So ist das also auch im Buchhalterhandwerk, wo selbst in Zeiten der galoppierenden Digitalisierung mit T-Konten, mit Soll und Haben, mit Journal, Haupt- und Nebenbüchern und nicht zuletzt mit Buchhalternasens herumhantiert wird. Die historischen Ursprünge dafür finden sich im frühen Mittelalter, wo man insbesondere im Gebiet des heutigen Norditaliens stets bemüht war, die finanzielle Übersicht zu behalten. Die Kreierung der konkreten Form, wie die Kunst der Buchhaltung noch heute zelebriert wird, wird einem gewissen Matthäus Schwarz zugeschrieben. Er war Chefbuchhalter des Augsburger Bank- und Handelshauses Fugger und lebte von 1497 bis 1574.

Damit sich nirgendwo eine Staubschicht bildet, hat das Bundesministerium der Finanzen, kurz BMF, am 14. November 2014 mit Brief an die nationale Fachwelt die Verwaltungsauffassung mitgeteilt, wie eine Buchhaltung grundsätzlich auszusehen hat. Das macht die Behörde natürlich nicht, weil ihr aus kulturhistorischer Sicht der Erhalt der alten Handwerksbräuche am Herzen liegt. Vielmehr geht es wohl darum, den in allen Ecken vermuteten Steuerbetrügereien Einhalt zu gebieten.

In den nun neu formulierten Prinzipien sollte vor allen Dingen die zunehmende Digitalisierung in allen Bereichen eines Unternehmens berücksichtigt werden. Somit spricht der Fachmann jetzt nicht mehr von den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung“ (GoB). Seit dem 1. Januar 2015 heißt es vielmehr: „Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD).

Die Verwaltung sieht in der neuen Bezeichnung lediglich eine Aktualisierung mit Blick auf die technische Entwicklung, nicht aber eine Änderung der materiellen Rechtslage. So einfach ist es aber nicht. Die Regelungen stellen teilweise höhere Anforderungen an Unternehmen als vorher. Und sie werden zu einem erheblichen Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand führen. Es geht um eine voll umfassende Dokumentation, eine sichere Archivierung aller papierenen und elektronischen Dokumente und die Unveränderlichkeit von Erstaufzeichnungen.

Was die Dokumentation angeht, sind die Unternehmer gefordert, sämtliche Prozesse im Unternehmen aufzuschreiben. Diejenigen, deren Qualitätssicherungssysteme schon

per DIN zertifiziert sind oder für die das Wort Compliance nicht nur neumodischer Quatsch ist, sind für diese Anforderung bereits bestens gerüstet. Ansonsten würde die zu erstellende Verfahrensdokumentation so aussehen, dass schnell nachlesbar vermerkt wird, was etwa mit einer Eingangsrechnung geschieht - von dem Zeitpunkt an, an dem der Postbote den Umschlag in den Kasten wirft bis zu dem Moment nach mehr als 10 Jahren, wenn der Reißwolf seine Arbeit tut.

Ein weiterer Schwerpunkt der „GoBD“ ist die dauerhafte Unveränderlichkeit von Datenerfassungen, insbesondere bei der Ersterfassung. Das betrifft insbesondere die Unternehmen, die naturgemäß einen größeren Umgang mit Bargeldern haben. So sollen etwa gastronomische Einrichtungen elektronische Kassensysteme verwenden, bei denen man später sämtliche Bewegungen – insbesondere die Stornierungen – per Datenkabel auslesen kann.

In diesem Zusammenhang werden alle aufgefordert, die gesamte Buchführung zeitnah zu erstellen. Hier lässt sich nun trefflich diskutieren, was wohl unter „zeitnah“ zu verstehen ist. Die Umsetzung innerhalb von zwei Wochen wird schwierig, wenn der Steuerberater mit der Erstellung der Buchhaltung beauftragt wird und die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich abzugeben sind. Die Fachwelt ist sich darüber einig, dass das Vierteljahr noch unter der Überschrift „zeitnah“ abgehandelt werden kann. Aber das BMF sagt, dass die Eingangsrechnungen innerhalb von 10 Tagen in das Rechnungseingangsbuch aufgenommen werden müssen. Diese konkrete Frist lässt wenig Platz für Interpretationsspielräume - und sie ist eine klare Aussage gegen die Ablieferung eines Schuhkartons voller Belege an den Steuerberater.

Gelten die neuen Grundsätze für alle Unternehmer? Klare Antwort: Jein. Eine richtige Buchhaltung müssen eigentlich nur Kaufleute machen, das sind also bestimmte Gesellschaften und größere Einzelunternehmer. Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater und kleinere Gewerbetreibende sind keine Kaufleute im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches, auf das sich auch das Steuerrecht bezieht. Aber diese Unternehmen werden über die Abgabenordnung verpflichtet, trotzdem sehr ausführliche Aufzeichnungen über ihre wirtschaftlichen Aktivitäten anzufertigen. Auf diesem Weg gelten viele Bestandteile der formulierten Grundsätze für alle Unternehmer.

Ob und (wenn ja) welche Auswirkungen diese Grundsätze für Ihre Unternehmen haben, liebe Leserinnen und Leser, sollten Sie individuell und gewohnt vertrauensvoll mit Ihrem Steuerberater besprechen. Wenn die Grundsätze dauerhaft nicht eingehalten werden, droht die Gefahr, dass das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung die Buchhaltung insgesamt verwirft. Ist dieser Status erreicht, muss das Finanzamt die Steuern schätzen. Was das bedeutet, können wir gern bei anderer Gelegenheit erörtern...

Freiberufliche Tätigkeit: auch mit angestellten Ärzten möglich

Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen der selbständigen Arbeit, wie sie von Freiberuflern erledigt wird, und der Gewerblichkeit. Diese Unterscheidung ist noch dem Mittelalter entsprungen. Heute hat sie die praktische Auswirkung, dass die

Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer herangezogen werden und die anderen nicht. Die Gewerbesteuer kann zwar fast vollständig bei der Einkommensteuer angerechnet werden, aber auf die Unterscheidung wird noch immer großer Wert gelegt.



Voraussetzung für die Freiberuflichkeit ist (abgesehen vom richtigen Beruf), dass man aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Für Herrn und Frau Dr. med. Wurst stand die Eigenverantwortlichkeit ihrer gemeinsamen Arbeit derart zur Diskussion, dass der Fall am Ende beim Bundesfinanzhof, dem BFH, verhandelt werden musste.

Die Eheleute Wurst betrieben in den Jahren 2004 und 2005 eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie. Praxisräume hatten sie nicht. Es war ein mobiler Anästhesiebetrieb; sie kamen in die Praxis von Ärzten, die Operationen unter Narkose durchführen wollten. Jede Woche legten die Gesellschafter im Voraus fest, welcher Arzt bei welchem Operateur nach den von ihnen entwickelten standardisierten Behandlungsmethoden tätig werden sollte. Jeweils einer der beiden

Gesellschafter führte dabei eine Voruntersuchung durch und schlug eine Behandlungsmethode vor. Die eigentliche Anästhesie führte sodann ein anderer Arzt aus.

In den Streitjahren wurde eine angestellte Ärztin beschäftigt, die solche Anästhesien nach den Voruntersuchungen der Gesellschafter in einfach gelagerten Fällen vornahm. Problematische Fälle blieben hingegen den Chefs vorbehalten. Bei einer Außenprüfung nun kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Praxisgemeinschaft damit nicht mehr leitend und eigenverantwortlich tätig wäre, sondern nunmehr gewerblich. Anders als bei einem angestellten Zahnarzt, für den der Praxisinhaber im Nebenzimmer jederzeit erreichbar wäre, müsste die angestellte Anästhesistin bei Komplikationen während der Operation selbst entscheiden – so die Argumentation des Finanzamts.

Die mit dem Fall betrauten Finanzgerichte aber sahen die Sache anders: Ihnen zufolge üben selbständige Ärzte entgegen der Finanzamts-Auffassung ihren Beruf auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals patientenbezogen Einfluss nehmen. Dann trägt die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen. Führen die Eigentümer der Arztpraxis die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, werden so für den Einzelfall die Behandlungsmethoden festgelegt. Behalten sie sich zudem die Behandlung „problematischer Fälle“ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte

als Ausübung leitender, eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit anzusehen.

Die Entscheidung des BFH ist nicht wirklich überraschend. Bei Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist es gängige Praxis, dass Mitarbeiter mit und ohne Berufstitel in den Praxen tätig sind. Aber möglicherweise ist bei einem Arzt die Akzeptanzschwelle des „Endverbrauchers“ etwas höher. Schließlich könnte es wehtun, wenn der vermeintlich nur halbgebildete Mitarbeiter einen Fehler macht.

Steuerhinterziehung: keine Ausreise bei Steuerschulden

Horst Schlaghorn hat schon seit einiger Zeit jede Menge Erfahrungen mit den Gerichten dieses Landes. Seiner Ansicht nach geht es ausschließlich um Missverständnisse, doch das sehen die Gerichte anders. So wurde Schlaghorn beispielsweise im Januar 2009 vom Landgericht Mannheim wegen Steuerhinterziehung in 17 Fällen, versuchter Steuerhinterziehung in zwei Fällen sowie wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Nachdem die Restfreiheitsstrafe für Schlaghorn im April 2010 zur Bewährung ausgesetzt wurde, meldete er sich zunächst in Mannheim an, wo er sich allerdings fünf Monate später in Richtung Niederlande wieder abmeldete. Da er von irgendetwas seine Brötchen bezahlen musste, startete Schlaghorn nach seiner Haftentlassung unter dem Namen „FleppenRetter“ eine

Existenzgründung. Die Geschäftsidee bestand darin, mit der Übernahme von Punkten zu werben, die für Verkehrsverstöße beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg eingetragen werden. Für den Fahrer erfand der Jungunternehmer hierzu eine dritte, in Wirklichkeit nicht existierende Person, die den Verkehrsverstoß auf ihre eigene Kappe nahm und so die Punkte „abfing“.

Schlaghorn war stets bemüht, viele Kunden zu akquirieren. Dabei vergaß er aber leider, seine Pflichten gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. An dieser Stelle steht also weniger die Frage nach der Rechtmäßigkeit seiner Geschäftsidee zur Debatte; vielmehr geht es schlicht und einfach darum, dass Schlaghorn konsequent darauf verzichtete, Umsatzsteuervoranmeldungen und Einkommensteuererklärungen beim Finanzamt einzureichen.

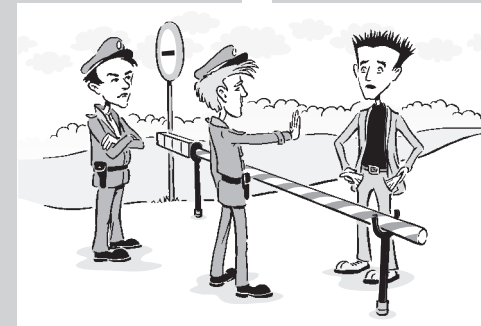
So schätzte das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt für Schlaghorn mit Fälligkeit zum Juni 2013 Steuerschulden in Höhe von 250.099 Euro an Einkommensteuer und Soli sowie 75.939 Euro Umsatzsteuer. Irgendwie aber stand Schlaghorn (wohl durch seine individuelle Vorgeschichte) im Verdacht, dass er diese Beträge nicht zahlen würde. Im Juli 2014 summierten sich die Steuerschulden unterdessen auf einen Betrag von 531.981 Euro auf. Da die Beträge durch die auflaufenden Säumniszuschläge immer weiter stiegen, entzog das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Schlaghorn mit Bescheid vom 1. April 2014 seinen Reisepass. Außerdem

wurde der Geltungsbereich seines Personalausweises eingeschränkt. Er berechtigte fortan nicht mehr zum Verlassen der Bundesrepublik. Die Behörde verlangte darüber hinaus, dass Schlaghorn den Reisepass unverzüglich bei der Behörde ablieferte.

Ob Schlaghorn von dieser neuerlichen Eskalation der Missverständnisse erfuhr, ist unklar. Er reiste jedenfalls am 15. April 2014 aus Thailand kommend auf dem Luftweg nach Berlin ein. Als sich Schlaghorn am Schalter beim Grenzbeamten mit seinem Namen zu erkennen gab, wurde ihm der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten freundlicherweise ausgehändigt. Bei dieser Gelegenheit behielt der Beamte auch gleich Schlaghorns Reisepass.

Gegen den Bescheid legte der anwaltlich vertretene und völlig entrüstete Mann am 29. April 2014 Widerspruch ein. Den begründete er damit, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung des Reisepasses und eine Beschränkung des Personalausweises

nicht vorliegen würden. Zwar wäre es zutreffend, dass er Steuerschulden beim Land Baden-Württemberg habe; aber er verfüge nicht über ausreichende Geldmittel, um alles zu bezahlen. Für den Flug nach Thailand konnten offenbar die letzten Geldreserven mobilisiert werden. Die Auslandsaufenthalte hätten nicht dazu gedient, sich den steuerlichen Verpflichtungen zu entziehen. Vielmehr seien diese dem Bemühen geschuldet gewesen, sich im Ausland neue



Erwerbsquellen zu erschließen bzw. angesichts der mangelnden Ressourcen die dort niedrigeren Preise zu nutzen. Würde er nun dazu gezwungen werden, in Deutschland zu bleiben, würde das nicht dazu führen, dass er die Steuerschulden begleichen könnte; schließlich würde ein solcher Aufenthalt der Vermehrung seines Vermögens im Wege stehen.

Da Schlaghorns Reisepass einst vom Land Berlin ausgestellt worden war, war das Verwaltungsgericht Berlin für die unvermeidliche Rechtsfrage zuständig, ob es bei der Passentziehung mit rechten Dingen zugegangen war. Hierzu wurde vom Gericht zunächst das notwendige Basiswissen herausgesucht. Rechtsgrundlage für die Passentziehung ist das Passgesetz. Danach kann ein Pass dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Passversagung rechtfertigen. Und das Gesetz sagt konkret, dass ein Pass weggenommen werden kann, wenn die Annahme begründet ist, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen will.

In beschriebenen Fall ist nach der Feststellung des Gerichtes der Steuerfluchtwillen unschwer zu bejahen. Schlaghorns gesamtes Verhalten und sonstige Umstände müssen bei lebensnaher Beurteilung die Annahme zulassen, dass er in der Absicht handelte, im Ausland zu bleiben, um den Zugriff der Steuerbehörden auf sein Vermögen zu verhindern oder zu erschweren. Im Urteil wurde im Detail beschrieben, welche Indizien dafür sprechen: keine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt zur Klärung der steuerlichen Angelegenheiten, diverse Scheinwohnsitze in der Welt und dann noch die behauptete Vermögenslosigkeit – die nicht glaubwürdig war, weil man von

Konten in der Schweiz wusste.

Die Idee, dass Bürger das Land nicht für Reisen verlassen dürfen, ist in Deutschland ausdrücklich negativ besetzt. Es wäre aber tatsächlich ein Missverständnis, zu glauben, dass der Staat dieses Eskalationsmittel völlig vergessen hätte. Das gilt vor allen Dingen dann, wenn es ums Geld geht.

Die gestorbene Limited lebt weiter - als Personengesellschaft

Wenn eine Gesellschaft in der Rechtsform einer englischen Limited (Ltd.) im englischen Handelsregister gelöscht wird (etwa, weil beim englischen Handelsregister keine Jahresabschlüsse eingereicht wurden), dann entsteht daraus eine Personengesellschaft (zum Beispiel eine oHG oder eine GbR), die zumindest in Deutschland der Rechtsnachfolger der Ltd. ist.

Die Bimmel Ltd. mit einer ordnungsgemäß in Deutschland angemeldeten Betriebsstätte wurde im August 2010 aus dem englischen Handelsregister ausgetragen. Der Grund



dafür war der Umstand, dass die Gesellschaft über kein flüssiges Geld mehr verfügte, um die Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ursache

der Illiquidität wiederum war die schlechte Zahlungsmoral der Kunden. So bestand beispielsweise gegenüber einem deutschen Kunden eine Forderung in Höhe von 7.484 Euro, die bei Gericht eingeklagt werden sollten. Das Landgericht Siegen, das den Fall beurteilen sollte, kam allerdings zu dem Ergebnis, dass die Forderung der Bimmel Ltd. nicht mehr bestehen würde. Sie hätte sich mit der Austragung der Gesellschaft aus dem englischen Handelsregister in Luft aufgelöst.

Damit waren die Resteverwerter der Bimmel Ltd. selbstredend nicht einverstanden, und so wurde die nächste Instanz, das Oberlandesgericht Hamm, bemüht. Offenbar war die Bibliothek dieses Gerichtes besser sortiert als die des Landgerichtes. Die Richter des Oberlandesgerichts (kurz OLG) stellten zunächst fest, dass - wie ja jedes Kind weiß - für die Ltd. das englische Recht anzuwenden ist, und nach diesem Recht geht etwaiges Vermögen nach der Austragung aus dem Handelsregister an die englische Krone. Davon ist jedoch nach dem Territorialprinzip nur das in England befindliche Vermögen der Gesellschaft betroffen, etwaiges Auslandsvermögen nicht.

Nach der überwiegend vorherrschenden Meinung, der sich auch die Richter des OLG anschlossen, bleibt die in England erloschene Gesellschaft in Deutschland als Rest- oder Spaltgesellschaft fortbestehen - solange sie in Deutschland noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann. Denn dem deutschen Recht sind verselbständigte Vermögenseinheiten unbekannt. Würde man das Fortbestehen der Gesellschaft als Rest- oder Spaltgesellschaft verneinen, wäre ihr im Inland befindliches Vermögen „herrenlos“. Unterliegt die Rest- oder Spalt-

gesellschaft deutschem Recht, so bestimmt sich die Rechtsform nach deutschem Gesellschaftsrecht. Das hat zur Folge, dass die nach englischem Recht erloschene Gesellschaft, die im Inland ihre Geschäftstätigkeit fortführt, bis zur Liquidation ihres in Deutschland befindlichen Vermögens grundsätzlich in der Rechtsform einer OHG, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder, wenn es nur einen einzigen Gesellschafter gibt, als Einzelunternehmen fortbesteht. Somit sind die alten Gesellschafter der Bimmel Ltd. Rechtsnachfolger und Inhaber der inländischen Forderungen der Gesellschaft geworden und können so die Bezahlung der Forderung vom Gläubiger verlangen.

Das Urteil ist in diesem Falle günstig für den Kläger. Aus der Umwandlung in eine Personengesellschaft oder in ein Einzelunternehmen folgt aber auch, dass die Haftungsbegrenzung einer Kapitalgesellschaft mit der Löschung aus dem englischen Handelsregister verschwindet. Die Gesellschafter der Ltd. haften danach mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Kosten für das Auto deiner Firma in meiner Firma

Charlotte Hartgriff erzielte ihre eigenen Einkünfte als Einzelunternehmerin mit einem flotten Ladengeschäft in Halle an der Saale. Für einen Teil ihrer betrieblichen Fahrten nutzte sie von 2001 bis 2005 einen zum Betriebsvermögen ihres Ehemanns Rubeus Hartgriff gehörenden Pkw. Herr Hartgriff war Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Er trug sowohl die Anschaffungskosten als auch sämtliche laufenden Aufwendungen für den Pkw und zog diese

bei seinen land- und forstwirtschaftlichen Einkünften als Betriebsausgaben ab. Für die private Nutzung setzte er die pauschalierte Nutzungsentnahme, die 1%-Regelung, an.



Nutzung“ dar. Dies hat zur Folge, dass die Abgeltungswirkung der 1%-Regel für die Nutzung des betrieblichen Pkw im Rahmen eines anderen Betriebs oder einer Überschusseinkunftsart desselben Steuerpflichtigen nicht eintritt und die

darin liegende Nutzungsentnahme gesondert zu bewerten ist.

Frau Hartgriff berücksichtigte in ihren Gewinnermittlungen für die Nutzung des Autos ihres Ehemannes Aufwandseinlagen, die sie pauschal mit 0,30 Euro pro Kilometer bewertete. Das Finanzamt stellte ihren Gewinn zunächst erklärungsgemäß fest. Nach einer Betriebsprüfung bei ihr strich es die pauschalen Kilometer allerdings wieder heraus.

Da dieser Fall grundsätzlich interessant ist, ging er durch die Instanzen der Finanzgerichtsbarkeit. Am Ende gaben aber sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof, der BFH, dem Finanzamt Recht. Nach der Feststellung des BFH kommt es zu keiner doppelten Belastung, weil die Kosten schon beim Ehemann in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt wurden. Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Während eine Entnahme für betriebsfremde Zwecke bereits dann vorliegt, wenn der Steuerpflichtige einen Pkw seines Betriebsvermögens zur Erzielung von Überschusseinkünften einsetzt, stellt eine derartige Verwendung keine „private

Bei der Überlassung des Autos an Frau Hartgriff wird der Pkw hier vom Ehemann nicht zur (eigenen) Einkünfteerzielung genutzt, sondern er überlässt ihn einem Dritten aus privaten Gründen unentgeltlich. Ob der Dritte den Pkw seinerseits zu privaten Zwecken oder zur eigenen Einkünfteerzielung nutzt, ändert aus Sicht des Eigentümer-Ehegatten nichts daran, dass der Pkw aus privaten Gründen überlassen wurde. Auf der anderen Seite kann der Nichteigentümer-Ehegatte in Ermangelung eigenen Aufwands keine Aufwandseinlage gewinnmindernd geltend machen.

Eine mögliche Lösung gibt der BFH vor: Frau Hartgriff könnte den begehrten Betriebsausgabenabzug erlangen, wenn sie mit ihrem Mann in fremdüblicher Weise einen Mietvertrag schließen würde. Aber davon waren die Richter selbst nicht so recht überzeugt. Sie kündigten bereits an, dass sie – falls mal so eine Frage an sie herangetragen werden sollte – das gesamte Richterkollegium dazu befragen wollen. Das sieht man wirklich selten: dass in einem Gerichtsurteil um einen Fall regelrecht gebettelt wird.

Es ist alles relativ

Eine größere deutsche Bank, die auch so heißt, hatte den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Hauptversammlung vorgelegt. Der Bericht war von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft worden. Wie es häufig der Fall ist, so fand sich auch hier ein Querulant mit dem Status als Aktionär, der am Jahresabschluss etwas auszusetzen hatte. Er monierte, dass trotz hoher Verurteilungswahrscheinlichkeit im Rechtsstreit mit einer Mediengruppe, die wegen einer viel diskutierten Äußerung des damaligen Bank-Vorstandsvorsitzenden Insolvenz anmelden musste, keine Rückstellung für die geltend gemachten Ansprüche in Höhe von etwa 2 Mrd. Euro gebildet worden war. (Heute wissen wir, dass man sich im Februar 2014 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von etwa 900 Mio. Euro verglich.) Weiterhin war es versäumt worden, Rückstellungen für noch nicht ausbezahlte Boni der angestellten Investmentbanker in Höhe von rund 4 Mrd. Euro zu bilden. Das Oberlandesgericht in Frankfurt urteilte in der zweiten Instanz im November 2013, dass der Jahresabschluss der Deutschen Bank nicht „fehlerhaft“ war, auch wenn mutmaßlich Rückstellungen in Höhe von 6 Mrd. Euro nicht passiviert worden waren. Man hätte die Rückstellungen also buchen können. „Eigentlich“ hätten sie auch in der Bilanz erfasst werden müssen, aber die genaue Höhe der Rückstellungsbeträge war zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch völlig unklar gewesen. Außerdem, so das Oberlandesgericht, führten die fehlenden Rückstellungen nur zu einer

unwesentlichen Beeinträchtigung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beklagten.

Auch aus diesem Grund sei eine Nichtigkeit des Jahresabschlusses ausgeschlossen. Maßgeblich für diese Argumentation war das Verhältnis der nicht gebildeten Rückstellungen (6 Mrd. Euro) zur Bilanzsumme der Bank (1,869 Bio. Euro). Weshalb der Einfluss der Rückstellungsbildung auf den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres keine Rolle spielen sollte, wurde von den Richtern des Oberlandesgerichtes nicht erörtert.

Bisher blieb abzuwarten, wie sich die Angelegenheit entwickeln würde, denn der erwähnte Querulant hatte den Fall bis zum Bundesgerichtshof, dem BGH, weitergetragen. Nach Auskunft des BGH hat er nun allerdings seine Klage gegen die Deutsche Bank zurückgezogen. Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichtes rechtskräftig.



Der Fall hat aber noch eine weitere pikante Note erhalten: Der Wirtschaftsprüfer, der den Jahresabschluss uneingeschränkt testiert hatte, wurde unterdessen zum Abteilungsleiter Sonderuntersuchungen der Abschlussprüferaufsichtskommission, also der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, ernannt.

Übrigens: Ihr Steuerberater hätte es sicherlich nicht versäumt, die beiden Punkte mit in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Benutzung von Checklisten gehört selbstredend zum täglichen Handwerkszeug dazu.



Motto:

„Einfachheit ist der Schlüssel
jeder wahren Eleganz.“

Coco Chanel (1883 – 1971)
französische Modedesignerin

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>